

# VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

An:

siehe Formular PCT/ISA/220

# PCT

**SCHRIFTLICHER BESCHIED DER  
INTERNATIONALEN  
RECHERCHENBEHÖRDE  
(Regel 43bis.1 PCT)**

Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 210 (Blatt 2)	siehe Formular PCT/ISA/210
---	----------------------------

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts siehe Formular PCT/ISA/220	<b>WEITERES VORGEHEN</b> siehe Punkt 2 unten
---	---

Internationales Aktenzeichen PCT/EP2019/083779	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 05.12.2019	Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 06.12.2018
---	---	--

Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC  
INV. G05B19/042 G05B19/418

Anmelder  
PHOENIX CONTACT GMBH & CO.KG

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:


- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II Priorität
- Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

2. **WEITERES VORGEHEN**

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1 bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde  Europäisches Patentamt D-80298 München Tel. +49 89 2399 - 0 Fax: +49 89 2399 - 4465	Datum der Fertigstellung dieses Bescheids  siehe Formular PCT/ISA/210	Bevollmächtigter Bediensteter  Messelken, M Tel. +49 89 2399-0
--	---	---



---

**Feld Nr. I Grundlage des Bescheids**

---

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
  - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde.
  - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2.  Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3.  Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde, ist der Bescheid auf der Grundlage eines Sequenzprotokolls erstellt worden, das
  - a)  im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der internationalen Anmeldung war und
    - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 vorlag.
    - in Papierform oder in Form einer Bilddatei vorlag.
  - b)  zusammen mit der internationalen Anmeldung gemäß Regel 13ter.1 a) PCT nur für die Zwecke der internationalen Recherche in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 eingereicht wurde.
  - c)  nach dem internationalen Anmeldedatum nur für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht wurde, und zwar
    - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 (Regel 13ter.1 a)).
    - in Papierform oder in Form einer Bilddatei (Regel 13ter.1 b) und Abschnitt 713 der Verwaltungsvorschriften).
4.  In dem Fall, dass mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls eingereicht wurde, wurden zusätzlich die erforderlichen Erklärungen eingereicht, dass die Informationen in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien denen entsprechen, die im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der Anmeldung waren, bzw. dass sie nicht über den Offenbarungsgehalt der Anmeldung im Anmeldezeitpunkt hinausgehen.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

---

**Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung**

---

1. Feststellung

Neuheit	Ja: Ansprüche <u>3, 6</u> Nein: Ansprüche <u>1, 2, 4, 5, 7-10</u>
Erfinderische Tätigkeit	Ja: Ansprüche Nein: Ansprüche <u>1-10</u>
Gewerbliche Anwendbarkeit	Ja: Ansprüche: <u>1-10</u> Nein: Ansprüche:

2. Unterlagen und Erklärungen:

**siehe Beiblatt**

---

**Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung**

---

Es wurde festgestellt, dass die internationale Anmeldung nach Form oder Inhalt folgende Mängel aufweist:

**siehe Beiblatt**

**Zu Punkt V**

**Begründete Feststellung hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung**

1 Es wird auf die folgenden Druckschriften verwiesen:

D1: WO 2017/129606 A1

D2: DE 10 2016 201075 A1

D3: DE 10 2014 222508 A1

D4: EP 3 246 773 A1

2 Der Gegenstand der Ansprüche 1, 2, 4, 5, 7-9 und 10 ist nicht neu (Art. 33 (2) PCT).

2.1 Druckschrift D1 zeigt ein

- Verfahren zur Integration mehrerer Anlagenmodule mit jeweils wenigstens einer prozesstechnischen Einheit, welche neben einer Hardware zur Durchführung einer Funktion eines technischen Prozesses auch eine Steuerungstechnik zur Steuerung der Hardware beherbergt, zu einer modular aufgebauten Gesamtanlage, wobei die Anlagenmodule räumlich angeordnet und gemäß einer Beschreibung der Gesamtanlage miteinander mechanisch und elektrisch verbunden werden, derart, dass zwischen den Anlagenmodulen zumindest eine datentechnische Kopplung über ein oder mehrere Kommunikationsprotokolle aufgebaut wird (Seite 2, Zeile 29 - Seite 3, Zeile 19 sowie Seite 10, Zeilen 21-33 und Seite 12, Zeile 6 - Seite 13, Zeile 3 in Verbindung mit Figur 1), und

- wobei eine Konfiguration der Gesamtanlage zusammengestellt und auf einer datentechnisch mit den Anlagenmodulen gekoppelten zentralen Server-Einheit gespeichert wird, jedem Anlagenmodul zumindest ein Zugriffspfad zur gespeicherten Konfiguration zugewiesen wird (siehe Seite 4, Zeilen 21-30).

Somit sind die Schritte bis zum Start der Anlagenmodule aus der D1 bekannt.

Anspruch 1 definiert darüber hinaus, wie nach dem Start der Anlage in drei Schritten eine Kommunikation zwischen Anlagenmodulen ermöglicht wird.

- Der dritte dieser Schritte (Aufbauen von entsprechend der ausgelesenen Konfigurationsdaten notwendigen Kommunikationsverbindungen zu wenigstens einem weiteren Anlagenmodul) ist aus der D1 ebenfalls explizit bekannt (siehe z. B. Seite 7, Zeilen 8-13 oder Seite 19, Zeilen 11 -21). Dies geschieht in der D1

über den Aufruf von Service Schnittstellen und Verknüpfungen zwischen einzelnen Datenobjekten (siehe Seite 13, Zeile 21 - Seite 14, Zeile 5; Seite 15, Zeilen 17-26 und Figur 5), wobei die Datenpunkten in Anspruch 1 den PLT-Stellen der D1 entsprechen.

- Der erste und zweite Schritt (Aufbau einer Verbindung zur gespeicherten Konfiguration bzw. Auslesen von Konfigurationsdaten für das auslesende Anlagenmodul über den Zugriffspfad) sind eine notwendige Bedingung für den dritten Schritt, und diese sind in der D1 als Prozessführungsebenen (PFE)-Engineering bezeichnet (siehe Seite 18, Zeilen 23-32). Hierzu ist offensichtlich ein Zugriffspfad notwendig, der damit implizit offenbart ist.

Somit sind alle Merkmale des Anspruchs 1 aus der D1 bekannt.

- 2.2 Zu Anspruch 2: Siehe Seite 10, Zeilen 11-21.
- 2.3 Zu Anspruch 4: Siehe Seite 18, Zeilen 28-32.
- 2.4 Der Gegenstand von Anspruch 5 scheint nicht über denjenigen des Anspruchs 1 hinauszugehen.
- 2.5 Für Anspruch 7 gilt das oben Gesagte entsprechend.
- 2.6 Zu Anspruch 8: Eine hohe Verfügbarkeit der zentralen Server-Einheit ist in D1 implizit offenbart.
- 2.7 Zu Anspruch 9: Siehe Figur 5, Dienst "services.aml".
- 2.8 Zu Anspruch 10: Siehe Seite 13, Zeilen 28 - Seite 14, Zeile 5.
  
- 3 Der Gegenstand der Ansprüche 3 und 6 beruht nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit (Art. 33 (3) PCT).
  - 3.1 Zu Anspruch 3: Da nicht ersichtlich ist, wie sich eine Umsetzung von Parametern der Konfigurationsdaten als konstante Werte und Kopie auf eigene Datenobjekte von einem üblichen Parametrieren von Datenobjekten unterscheiden soll, wird diesem Merkmal keine erfinderische Bedeutung zugemessen.
  - 3.2 Zu Anspruch 6: Aus der D1 ist bekannt, Anlagenmodule per "plug and play" zu einer Gesamtanlage zusammensetzen, was eine Überwachung der Konfigurationsdaten voraussetzt. Dass dabei zur Überwachung ein Polling-Verfahren oder ein Event basiertes Protokoll eingesetzt wird, ist eine technische Ausgestaltung, die der Fachmann ohne erfinderisches Zutun vornehmen würde.

- 4 Die Druckschriften D2 und D3 werden ebenfalls als relevant für die Beurteilung der Neuheit und erfinderischen Tätigkeit der Ansprüche angesehen.
- 5 Die Anmelderin wird darauf hingewiesen, dass bei der Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit besonderes Augenmerk auf das objektive Problem der Erfindung und seine Lösung gelegt wird (R. 5.1 (a) (iii) PCT). Die Anmelderin könnte daher in einem sich eventuell anschließenden Prüfungsverfahren zu einem neuen unabhängigen Anspruch vortragen,
- worin sie das beim Stand der Technik gemäß Druckschrift D1 bestehende objektive Problem sieht, das mit der Erfindung gelöst werden soll,
  - durch welche in diesem Anspruch definierten Merkmale dieses Problem gelöst wird und
  - warum diese Lösung nicht naheliegend war.

## **Zu Punkt VII**

### **Bestimmte Mängel in der internationalen Anmeldung**

- 6 In der Beschreibung werden weder der in Druckschriften D1-D4 offenbarte einschlägige Stand der Technik noch die Schriften selbst angegeben (R. 5.1 (a) ii) PCT).